



Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.



Qualität für Menschen

An die Pflegeeltern  
im Rheinland  
und in Westfalen-Lippe

Münster / Köln, April 2021

### **Das Pflegefamiliengeld: Landeseinheitliche Gestaltung der monatlichen Pauschalbeträge**

Sehr geehrte Pflegeeltern,

jeden Monat erhalten Sie durch den Landschaftsverband Rheinland bzw. Westfalen-Lippe oder einen Leistungserbringer/Träger einen Pauschalbetrag (gemäß § 80 SGB IX).

Wir freuen uns Ihnen heute mitteilen zu können, dass sich die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe auf landeseinheitliche Leistungen verständigt haben. Darüber hinaus haben die politischen Gremien der Landschaftsverbände zusätzliche finanzielle Entlastungsleistungen für das von Ihnen kontinuierlich geleistete Engagement zur Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung beschlossen.

Die landeseinheitliche Leistung heißt künftig **Pflegefamiliengeld**. Sie erhalten es weiterhin als monatlichen Pauschalbetrag.

Das Pflegefamiliengeld stellt eine einheitliche Leistung für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und für Sie als Pflegefamilie in der Zuständigkeit der Landschaftsverbände sicher.

Sie geben Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, die nicht bei ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können, ein familiäres Zuhause. Für die Pflegekinder und jungen Menschen bedeutet das Aufwachsen in der Pflegefamilie eine große Chance. In einer Familie kann ein Kind enge Beziehungen aufbauen und eine sichere Basis finden, von der aus es sich entwickeln kann. Als Pflegefamilie leisten Sie damit einen entscheidenden Beitrag zur Teilhabe und Selbstbestimmung Ihres Pflegekindes.

Wir wissen aber auch, dass die Betreuung, Pflege und Erziehung eines behinderten Kindes meist eine große zeitliche und mitunter kräftezehrende Beanspruchung sowie eine emotionale Herausforderung für Pflegefamilien bedeutet. Die Landschaftsverbände möchten Pflegefamilien bei dieser anspruchsvollen Aufgabe durch eine qualifizierte Beratung und Begleitung eines Leistungserbringers/Trägers unterstützen. Das spiegelt sich auch in der Zusammensetzung des Pflegefamiliengeldes wider:

Das Pflegefamiliengeld besteht aus

- dem nach Alter gestaffelten Betrag für materielle Aufwendungen,
- dem Betrag für die Kosten der Erziehung und
- dem Entlastungsbetrag.

Im Detail:

- **Die altersgestaffelte Pauschale für materielle Aufwendungen:**

Diese deckt den regelmäßigen Lebensunterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Die Höhe richtet sich

nach dem jährlichen Erlass des MKFFI NRW zur Vollzeitpflege und zu Barbeträgen (gem. §39 SGB VIII). Dieser Erlass aus der Kinder- und Jugendhilfe wird auch von der Eingliederungshilfe zugrunde gelegt.

- **Die Pauschale für die Kosten der Erziehung:**

Diese richtet sich ebenfalls nach dem jährlichen Erlass des MKFFI NRW (einfacher Satz).

- Von den Landschaftsverbänden erhalten Pflegefamilien, die durch einen Leistungserbringer/Träger beraten und begleitet werden, den **dreifachen Satz** der Kosten der Erziehung.
- Pflegefamilien, die keine Beratung und Begleitung durch einen Leistungserbringer/Träger wünschen, erhalten den **2,5-fachen Satz** der Kosten der Erziehung. Sofern Sie qualifizierte Beratung und Begleitung durch einen Leistungserbringer/Träger in Anspruch nehmen möchten, informieren wir Sie hierzu gerne und können Ihnen auch Ansprechpersonen nennen. Eine Anpassung auf den dreifachen Satz ist somit möglich.

- **Der monatliche Entlastungsbetrag:**

Darüber hinaus erhalten Sie einen monatlichen Entlastungsbetrag, der den besonderen Umständen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung trägt. Der monatliche Betrag kann beispielsweise für eine Unterstützung im Haushalt, aber auch für zusätzliche Betreuungskräfte eingesetzt werden. Die genannte Leistung dient der alltäglichen Entlastung von Pflegefamilien und ersetzt keine anderen Leistungen (z.B. der Freizeitassistenz). Der monatliche Entlastungsbetrag beträgt in der Regel 515 Euro. Werden bereits Entlastungsleistungen gezahlt, werden diese angerechnet.

- **Zusätzliche Entlastungsleistungen sind möglich:**

Weiterhin kann für eine „Auszeit“ ein Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 2.400 Euro jährlich auf Antrag gewährt werden. Mit diesem Betrag kann beispielsweise eine Betreuung des Pflegekinds in einem bestimmten Zeitraum ermöglicht werden – entweder durch eine Kurzzeitbetreuung oder durch Urlaub mit den Pflegeeltern und einer weiteren Betreuungsperson. Der Betrag kann zum Beispiel für mehrere Wochenenden oder für einen längeren zusammenhängenden Zeitraum von 2-3 Wochen verwendet werden. Ansprüche auf Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege gemäß SGB XI werden angerechnet.

### **Was bedeutet das für Sie konkret?**

- Sie erhalten als Pflegefamilie nicht weniger als bisher! Für alle Pflegefamilien, die bis einschließlich 31.03.2021 in die Zuständigkeit der Landschaftsverbände fallen, gilt für die bisher gewährten Pauschalbeträge Bestandsschutz. Es werden keine Leistungen gekürzt.
- Wenn die landeseinheitliche Gestaltung eine Verbesserung für Sie bedeutet, wird das monatliche Pflegefamiliengeld erhöht.

Diese Leistungsverbesserungen werden rückwirkend zum 01.01.2021 umgesetzt. Wir bitten Sie um Verständnis, dass eine Umsetzung sukzessive im Laufe dieses Jahres erfolgen wird. Sie erhalten dann zu gegebener Zeit eine entsprechende Änderungsmitteilung oder einen Änderungsbescheid.

Wir freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez.

Kristina Klare

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez.

Bianca Esch

## Pflegefamiliengeld ab 01.01.2021

<b>Monatliche Beträge</b>	materielle Aufwendungen	Bis unter 7 Jahre 602 EUR	7 bis unter 14 Jahre 687 EUR	Über 14 Jahre 837 EUR
	Kosten der Erziehung	mit Beratung und Begleitung durch einen freien Träger 858 EUR		ohne Beratung und Begleitung durch einen freien Träger 715 EUR
	Entlastungsbeitrag	515 EUR		
		Höchstbetrag (Kosten der Erziehung + Entlastungsbeitrag)		
		1.373 EUR		1.230 EUR

### Beispiel:

Pflegekind 10 Jahre

- Materielle Aufwendungen 687 EUR
- Kosten der Erziehung (mit Begleitung durch einen Träger) 858 EUR
- Entlastungsbeitrag 515 EUR

Monatliches Pflegefamiliengeld

2.060 EUR

zusätzlicher jährlicher Entlastungsbeitrag	bis zu 2.400 EUR unter Anrechnung von SGB XI-Leistungen
--	---